

Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Gemeinde Schönengrund



Öffentliche Auflage

## Quartierplan Ob dem Steg, Änderung 2007

Aufhebung Sonderbauvorschriften vom 7. Mai  
2008

Vom Gemeinderat erlassen am:.....

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Öffentliche Planaufgabe:.....

Vom Departement Bau und Volkswirtschaft genehmigt am:.....



Gemeinde Schönengrund  
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Projekt Nr. 2.034.1.002.02

30. November 2007

## Quartierplan Ob dem Steg Änderung 2007

### Genehmigungsexemplar

Vom Gemeinderat erlassen am: 12.02.2008

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegemeinsamer:

Öffentliche Planaufgabe: 19.03.2008 - 17.04.2008

Vom Departement Bau und Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am:

07. MAI 2008

Der Bau- und Umweltdirektor:

# Anderung der Sonderbauvorschriften

## Hinweis:

Geänderte Artikel sind jeweils vollständig aufgeführt. Die Änderungen / Ergänzungen sind **fett und kursiv** dargestellt.

## 3. Überbauungsbestimmungen

### Art. 7 Baubestimmungen für die einzelnen Baubereiche

<sup>1</sup> Innerhalb der einzelnen Baubereiche gelten **mit Ausnahme der Art. 21 „Giebedächer“ BauR** die Regelbauvorschriften des rechtskräftigen Baureglementes der Gemeinde Schönengrund.

<sup>2</sup> Hauptbauten sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig. Ausserhalb der Baubereiche sind Tiefbauten, Anlagen und Nebenbauten mit einer max. Gebäudegrundfläche von 10 m<sup>2</sup> für Unterhalt, Spiel und Freizeit zulässig. Innerhalb des Waldabstandes resp. der Gewässerabstandslinie sind Bauten und Anlagen nur mit Zustimmung der Forstdirektion resp. des kant. Tiefbauamtes zulässig.

<sup>3</sup> Die Baubereiche A sind nach Möglichkeit nach einem Gesamtprojekt mit aufeinander abgestimmter architektonischer Gestaltung zu überbauen.

## 4. Gestaltungsbestimmungen

### Art. 9 Dachgestaltung

<sup>1</sup> Dachformen und Dachgestaltung sind möglichst einfach zu halten. Es ist ein ortsübliches Dacheindeckungsmaterial anzustreben. An- und Nebenbauten sowie Anlagen zur Sonnenenergienutzung sind davon ausgenommen, sofern sie sich gestalterisch gut in die Dachlandschaft einfügen.

<sup>2</sup> **Neben symmetrischen Satteldächern, die eine Dachneigung von 30 bis 45 Grad aufweisen müssen, sind auch Flach- und Pultdächer zulässig. Flach- und Pultdächer sind extensiv zu begrünen und derart auszugestalten, dass sie eine Retentionswirkung für das Meteorwasser aufweisen. Das Substrat soll aus der näheren Umgebung bezogen werden.**